

DENIC

- Der Zweck der pDaten bei DENIC (*NIC) ist es, den Inhaber zu einer Domain zu finden und nicht umgekehrt.
- Mit einer WHOIS Abfrage sind Sie nur in der Lage, zu einer Domain den Inhaber zu finden, und nicht zu einem Namen alle Domains.
- Zweckbestimmung

05.10.2004

1

Datenübermittlung ins Ausland

- § 4b Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland
- (1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen ... in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ... in anderen Vertragsstaaten des Abkommens gelten § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und §§ 28 bis 30
- -> Übermittlung von Mainz nach Paris ist genauso zu behandeln wie eine Übermittlung von Mainz nach Bad Kreuznach

05.10.2004

2

Meldepflicht

- § 4d Meldepflicht
- (1) Verfahren automatisierter Verarbeitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme von nicht öffentlichen verantwortlichen Stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde und von öffentlichen verantwortlichen Stellen des Bundes sowie von den Post- und Telekommunikationsunternehmen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz nach Maßgabe von § 4e zu melden.
- (2) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat.

05.10.2004

3

Datenschutzbeauftragter

- I.d.R ein Monat nach Aufnahme der Tätigkeit einer Stelle
- Dann, wenn mindestens 4 Personen regelmässig mit der Verarbeitung von pDaten beschäftigt sind.
- Besonderer Kündigungsschutz
- Direkt dem Geschäftsführer in seiner Eigenschaft als DSB unterstellt.

05.10.2004

4

DSB (2)

- Besondere Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Beschwerdeführern
- Kann durch die Aufsichtsbehörde abgesägt werden
- Ist in der Verantwortung durch Vorabkontrolle der Datenverarbeitung
- (Theoretisch sogar monetär)(👊)

05.10.2004

5

§ 5 Datengeheimnis

- Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

05.10.2004

6

Strafvorschriften § 43 Abs. 2

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
- 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens Bereithält ...

05.10.2004

7

§ 44 Strafvorschriften

- § 44 Strafvorschriften
- (1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

05.10.2004

8

Rechte auf Auskunft, Sperrung u. Löschung

- § 6 Unabdingbare Rechte des Betroffenen
- (1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§§ 19, 34) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§§ 20, 35) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

05.10.2004

9

§ 6b Videoüberwachung

- Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen
- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

05.10.2004

10

Videoüberwachung (2)

- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

05.10.2004

11

Bsp. „Video aus der Kabine“

- In einem Kaufhaus wurden Video Bilder aus einigen Umkleidekabinen live ins Internet übertragen.
- Zulässig oder nicht ?
- Die DB kündigt an, ihre Bahnhöfe flächendeckend per Video zu überwachen. Frist 3 Monate. Zugriff haben BGS und Bahn.
- Zulässig ?

05.10.2004

12

Darf man Bilder vom "bösen Nachbarn" ins Netz stellen?

- Absolut nein. Das Internet ist kein Pranger. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darf man einen Menschen auf öffentlichem Grund selbst dann nicht gezielt aufnehmen, wenn man gar nicht die Absicht hat, die Bilder zu veröffentlichen.
- Quelle: Landesdatenschutzzentrum SH

05.10.2004

13

Dürfen Arbeitgeber ihre Angestellten mit Videoanlagen beobachten?

- Heimliche Videobeobachtungen oder Aufzeichnungen sind in keinem Fall zulässig. Zur Verhinderung von Diebstählen können Videoanlagen dann eingesetzt werden, wenn die beobachteten Personen darüber informiert werden. Zur Kontrolle der Arbeitsleistung sind Kameras allerdings nicht erlaubt, da eine solche Kontrolle auf anderem Wege erreichbar ist
- Quelle: Landesdatenschutzzentrum SH

05.10.2004

14

Dürfen Bilder vom Arbeitsplatz ins Internet gesendet werden?

- Bestenfalls dann, wenn von allen betroffenen Mitarbeitern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Und selbst in diesem Falle wäre der mit der Kamera verfolgte Zweck von verhältnismäßig schwacher Argumentationskraft gegen das grundlegende Persönlichkeitsrecht des einzelnen Menschen.
- Quelle: Landesdatenschutzzentrum SH

05.10.2004

15

Dürfen öffentliche Stellen Bilder ins Internet geben?

- Kurz die Webcam des Einwohnermeldeamtes aufrufen, um zu sehen, ob einem das Wartezimmer gerade zu voll ist? Eine solche Kamera wäre unzulässig, wenn man Personen erkennen kann. Denn niemandem ist zuzumuten, sich an diesem Ort von beliebigen Menschen beobachten zu lassen. In Bundesländern, deren Datenschutzgesetze keine Regeln zur Videoüberwachung haben, müsste sich ein Betroffener auf das Kunsturheberrecht berufen; eine Zulässigkeit einer solchen Kamera läßt sich jedoch in keinem Falle herleiten.

Quelle: Landesdatenschutzzentrum SH

16

§ 7 Schadensersatz

- Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige ... Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

05.10.2004

17

§ 11 Auftragsdatenverarbeitung

- Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag
- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 6, 7 und 8 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

05.10.2004

18

Auftragsdatenverarbeitung

- Wichtig ist hierbei, dass immer der Auftraggeber in der Pflicht ist, die Bestimmungen des Gesetzes einzuhalten.
- Auch, wenn der Auftragnehmer in Burundi Burundi sitzt, bleibt der Auftraggeber erster Ansprechpartner des Betroffenen

05.10.2004

19

Verpflichtungserklärung bei Auftragsdatenverarbeitung

- Wen verpflichtet man im Fall von Auftragsdatenverarbeitung im eigenen Betrieb ?
- Den Auftragnehmer oder
- Den Beschäftigten des Auftragnehmers ?

05.10.2004

20

Der BfD

- In den §§ 22, 23 ff wird die Rechtsstellung des BfD geklärt.
- Wichtig ist hierbei nur, dass er mit Hilfskräften auszustatten ist, ausreichend davon besitzt und diese auch mal eine Kontrolle vor Ort vornehmen können.
- Je nach Ansicht der Kontrolleure vor Ort kann das Ergebnis dann im 2 Jahresbericht des BfD erscheinen oder auch den Medien vorgelegt werden.

05.10.2004

21

§ 28 Datenerhebung, -verarbeitung und -
nutzung für eigene Zwecke

- (1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig
- 1. wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient,

05.10.2004

22

§ 28 (2)

- 2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder
- 3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

05.10.2004

23

§ 28 (3)

- (3) Die Übermittlung oder Nutzung für einen anderen Zweck ist auch zulässig
- 1. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder
- 2. zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, oder
- 3. für Zwecke der Werbung, der Markuntund Meinungsforschung, ...

05.10.2004

24

§ 29 Geschäftsmäßige Datenerhebung und
-speicherung zum Zwecke der Übermittlung

- (1) Das geschäftsmäßige Erheben, Speichern oder Verändern personenbezogener Daten zum Zwecke der Übermittlung, insbesondere wenn dies der Werbung, der Tätigkeit von Auskunfteien, dem Adresshandel oder der Markt- und Meinungsforschung dient, ist zulässig, wenn
- Schutzwürdiges Interesse
- Allgemein zugängliche Quellen

05.10.2004

25

§ 31 Besondere Zweckbindung

- Personenbezogene Daten die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- - z.B. Log - Dateien

05.10.2004

26

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Der Betroffene kann Auskunft verlangen über
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
 2. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
 3. den Zweck der Speicherung.

05.10.2004

27

§ 35 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
- 1. ihre Speicherung unzulässig ist,
- 2. es sich um Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen ... (siehe § 3 Abs. 9 BDSG)

05.10.2004

28

Datenschutz bei Tele – und Mediendiensten

- TKG Telekommunikationsgesetz – geschäftsmässiges Erbringen von TK – Dienstleistungen
- geschäftsmässig – nachhaltig, nicht notwendigerweise hauptgeschäftlich
- d.h. Gilt auch für Krankenhäuser, Hotels etc.
- §§ 89 ff.

05.10.2004

29

Speichern von Verbindungsdaten im Betrieb

- Mittlerweile ist anerkannt, dass auch dann, wenn Arbeitgeber oder Dienstherren ihren Beschäftigten die Möglichkeit einräumen, privat zu telefonieren (oder sonstige Telekommunikationsvorgänge durchzuführen), es sich um ein nachhaltiges Angebot von Telekommunikation im Sinne der Vorschrift handelt. Dementsprechend ist auch die TDSV auf diese Konstellation anwendbar (Königshofen, DuD 2001, S. 85 ff., S. 86).

05.10.2004

30

MA sind in diesem Fall Kunden

- Die Absprache, wonach die private Kommunikation zulässig ist, wird als Vertrag im Sinne der Definition zu qualifizieren sein. Entgegen dem eigentlichen Wortsinn müssen danach die Beschäftigten, die privat kommunizieren dürfen, als Kunden eingeordnet werden (so auch Königshofen, DuD S. 88 unter 3.5).

05.10.2004

31

Mediendienste

- TDDSG – Teledienstedatenschutzgesetz
- Gilt für Internet, E-Mail, etc
- Zielgerichtete oder Individual Kommunikation
- Nicht für Rundfunk, Fernsehen

05.10.2004

32

TDDSG § 3 Grundsätze für die Verarbeitung von pDaten

- (1) Personenbezogene Daten dürfen vom Diensteanbieter zur Durchführung von Telediensten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.
- (2) Der Diensteanbieter darf für die Durchführung von Telediensten erhobene Daten für andere Zwecke nur verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

05.10.2004

33

TDDSG § 3 Grundsätze für die Verarbeitung von pDaten

- (3) Der Diensteanbieter darf die Erbringung von Telediensten nicht von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen, wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu diesen Telediensten nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist.
- (4) Die Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen für Teledienste hat sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen

05.10.2004

34

§ 2 TDDSG

- "Diensteanbieter" natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die Teledienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln,
- "Nutzer" natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die Teledienste nachfragen.
- D.h. Im Sinne dieses Gesetzes sind Diensteanbieter auch Firmen, die ihren MA den Zugang zum Internet erlauben.

05.10.2004

35

Folge für die Erhebung von Nutzungsdaten

- Die Inhalte von E-Mails fallen unter das Fernmeldegeheimnis
- Die Nutzungsdaten fallen unter TDDSG
- Dies sind aber auch Daten die an einer Firewall aufgenommen werden oder die temporären Internet Dateien auf der Festplatte eines Windows PC

05.10.2004

36
